



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. Oktober 1990

Nummer 72

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
27. 9. 1990	RdErl. – Bundestagswahl 1990; Vorbereitung und Durchführung	1276

II.

Innenministerium

Bundestagswahl 1990

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministeriums v. 27. 9. 1990 -
I A 1/20-15.90.10

Für die auf Sonntag, den 2. Dezember 1990, festgesetzte Wahl zum Deutschen Bundestag - erste gesamtdeutsche Wahl - gelten für das gesamte Wahlgebiet

das **Bundeswahlgesetz - BWG** - i. d. F. d. Bek. vom 21. September 1990 (BGBl. I S. 2059),

die **Bundeswahlordnung - BWO** - i. d. F. d. Bek. vom 7. Dezember 1989 (BGBl. I 1990 S. 1, ber. S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 1990 (BGBl. I S. 2030),

die **Bundeswahlgeräteverordnung - BWahlGV** - vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981),

das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593),

die **Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen** vom 13. Dezember 1988 (GV. NW. S. 536/SGV. NW. 1113) und

das **Abgeordnetengesetz - AbgG** - vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261).

1 Rechtliche Grundlagen

Die Änderungen des **Bundeswahlgesetzes** vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422) betrafen im wesentlichen die Neubestimmung von Terminen und Fristen für die Wahlbeteiligungsanzeige, für die Einreichung und Behandlung der Wahlvorschläge sowie für die Auslegung des Wählerverzeichnisses. Daneben wurden einige Wahlkreise neu abgegrenzt oder beschrieben sowie für einige Begriffe geschlechtsgerechte Formulierungen eingeführt. Die Änderung vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026) betrifft den § 36 Abs. 4. Sie ist rein posttechnischer Natur. Mit dem Änderungsgesetz vom 11. Juni 1990 (BGBl. I S. 1015) ist die Teilnahme des Landes Berlin an der unmittelbaren Wahl zum Deutschen Bundestag ermöglicht worden; zugleich wurden acht Wahlkreise für Berlin festgelegt.

Der Wahlvertrag mit der DDR ermöglicht die erste gesamtdeutsche Wahl zum Deutschen Bundestag. Das Bundeswahlrecht gilt nunmehr in ganz Deutschland. Durch das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813) ist u. a. das Bundeswahlgesetz in § 1 (Zahl der Abgeordneten) und § 53 geändert worden. Die Neufassung des § 53 BWG bestimmt für das Einreichungs- und Zulassungsverfahren der Wahlvorschläge neue Termine und Fristen. Sie entsprechen den Zeitbestimmungen, die zuletzt für die Bundestagswahl 1983 gegolten haben.

Die **Bundeswahlordnung** ist unter dem 7. Dezember 1989 (BGBl. I 1990 S. 1, ber. S. 142) neu bekanntgemacht worden. Die vorausgegangene umfangreiche Änderungsverordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 1981) berücksichtigte die Gesetzesänderungen und änderte oder ergänzte darüber hinaus einige Regelungen der „Wahltechnik“ sowie mehrere Vordrucke.

Durch die Zweite Änderungsverordnung vom 25. Juni 1990 wurde der geänderten Gesetzeslage für die Berliner Bürger Rechnung getragen. In Berlin lebende Wahlberechtigte können dort unmittelbar von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen; eine Wahlteilnahme am Ort der Nebenwohnung ist entfallen.

Die Dritte Änderungsverordnung vom 14. September 1990 trifft in dem neuen § 91 a die notwendigen Ergänzungsregelungen zu dem Zustimmungsgesetz zum Wahlvertrag. In erster Linie sind die Länder

Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen sowie Thüringen und Berlin (Ost) berührt. Die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind unmittelbar nicht betroffen. Die Kreiswahlleiter müssen jedoch beachten, daß politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes über die Wahlen zur Volkskammer den Parteien gleichgestellt sind.

Die Änderung der **Bundeswahlgeräteverordnung** vom 15. November 1989 regelt die notwendige Anpassung an die zugleich geänderte Bundeswahlordnung.

Die **Verordnung über die Wahlorgane** ist zwar neu erlassen worden, sie übernimmt jedoch nahezu unverändert die Zuständigkeitsregelungen der entsprechenden Verordnung vom 28. Februar 1984.

Besonders zu beachtende Änderungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung werden nachfolgend noch näher erläutert.

2 Wahlkreiseinteilung

Die für die Wahl zum Zwölften Deutschen Bundestag gültige Bundestagswahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen (Wahlkreisnummern 53 bis 123) ergibt sich aus den Anlagen der Änderungsgesetze vom 20. Juli 1979, vom 8. März 1985 und vom 20. Dezember 1988 zum Bundeswahlgesetz. Den Regierungspräsidenten sowie den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren habe ich eine Übersicht über die Bundestagswahlkreise in Nordrhein-Westfalen mit Schnellbrief vom 16. 11. 1989 - I A 1/20-15.90.12 - übersandt. Änderungen der Grenzen der Gemeinden und Kreise bewirken nicht automatisch eine Änderung der Grenzen der bestehenden Wahlkreise. Die gegenwärtige Wahlkreiseinteilung für Nordrhein-Westfalen gilt vielmehr nach Maßgabe des kommunalen Gebietsstandes, der bei Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (29. Dezember 1989) gegolten hat. Sofern Gebietsänderungen, die Wahlkreise berühren, eintreten sollten, werden die betroffenen Oberstadt- und Oberkreisdirektoren kurzfristig durch besonderen Erlaß darauf hingewiesen werden, bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl die Gebietsänderungen zu beachten.

3 Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl (§ 8 BWG; §§ 1 bis 3 BWO)

3.1 Die Kreiswahlleiter tragen die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch das Bundeswahlgesetz, die Bundeswahlordnung, die Bundeswahlgeräteverordnung und die Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen anderen Stellen übertragen sind.

3.2 Durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl zugewiesen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

4 Wahlberechtigung (§ 12 BWG)

Die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung sind im Grundsatz unverändert geblieben.

4.1 Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt

Wahlberechtigt sind die Deutschen, die am **Wahltag** das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet - d. h. in Deutschland - eine Wohnung innehaben (oder sich sonst gewöhnlich aufhalten).

Der Wohnungsbegriff nach § 12 Abs. 3 BWG entspricht dem im Melderecht verankerten Wohnungsbegriff (§ 15 MG NW). Er gilt mit dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 im gesamten Wahlgebiet.

- 4.11 Hat ein Deutscher keine Wohnung im Sinne des Melderechts, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Wahlgebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind mithin widerlegbar.

Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

- 4.12 Eine Sonderregelung in Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält § 12 Abs. 4 BWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben.

4.2 Wahlberechtigung der „Auslandsdeutschen“

Bestimmte Personen sind seit jeher schon auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 BWG).

Daneben sind auch die in § 12 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BWG bezeichneten Personen wahlberechtigt. Es handelt sich um

a) die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europarates lebenden Deutschen sowie

b) die am Wahltag nicht länger als zehn Jahre in einem anderen Staat lebenden Deutschen,

sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

In den Fällen nach Buchstabe a) ist weitere Voraussetzung, daß sie das Wahlgebiet erst nach dem 23. 5. 1949 verlassen haben. Bei den übrigen 22 Mitgliedstaaten des Europarates handelt es sich um Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Türkei, das Vereinigte Königreich und Zypern.

- 4.3 Zur Vermeidung von Mißverständnissen bestimmt § 12 Abs. 5 BWG ausdrücklich, daß bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nrn. 2 und 3 der Tag der Wohnungs- und Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen ist.

5 Wahlausschlußgründe (§§ 13, 15 Abs. 2 BWG)

Die Wahlausschlußgründe nach § 15 Abs. 2 BWG sind seit der Bundestagswahl 1987 unverändert. Da sie jedoch von den Wahlausschlußgründen bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen abweichen, sind die entsprechenden Dateien der Ge-

meinden besonders sorgfältig daraufhin zu überprüfen, ob alle nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossenen Personen erfaßt sind. Auf Grund der derzeit geltenden unterschiedlichen Rechtslage wird es unvermeidbar sein, daß insbesondere Angehörige oder Pfleger von wegen geistigen Gebrechens ohne Einwilligung unter Pflegschaft stehenden Personen für die unterschiedlichen Regelungen wenig Verständnis haben werden. Deshalb empfiehlt es sich, die Betroffenen rechtzeitig entsprechend zu unterrichten.

6 Wählbarkeit (§ 15 BWG)

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit sind in § 15 BWG abschließend umschrieben. Im Gegensatz zur Wahlberechtigung ist die Wählbarkeit seit jeher nicht an die Wohnung oder einen Aufenthalt im Wahlgebiet geknüpft.

7 Wählerverzeichnis (§§ 14, 17 BWG; §§ 14 bis 24 BWO)

Die Vorschriften über das Wählerverzeichnis sind weitgehend wie bei der Europawahl 1989 anzuwenden.

Das Wählerverzeichnis kann nunmehr wie bei allen übrigen Wahlen ausdrücklich im automatisierten Verfahren geführt werden. Eine bestimmte Form für das Wählerverzeichnis ist nicht mehr vorgeschrieben; die bislang mögliche, in der Praxis aber wohl nicht mehr übliche Fortschreibung früherer Wählerverzeichnisse ist entfallen. Das Wählerverzeichnis ist nicht mehr vor der Auslegung zu beurkunden.

Für die Bestimmung des Wohnungssstatus (Haupt-, Nebenwohnung) im Verhältnis zur DDR ist am 11. 9. 1990 an die Meldebehörden ein besonderer RdErl. – I B 3/41.303/41.601 (n. v.) – ergangen.

- 7.1 In das Wählerverzeichnis sind – wie bisher – alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am **Stichtag** – dem 35. Tag vor der Wahl, also am **28. Oktober 1990** – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen im Wahlgebiet wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 BWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Eintragungen im Melderegister der Meldebehörde.

- 7.11 Wahlberechtigte, die ihre Hauptwohnung im **Land Berlin** und eine Nebenwohnung im übrigen Bundesgebiet haben, sind am Ort der Nebenwohnung nicht in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Das bislang gewohnte besondere Verfahren für Berliner Bürger ist entfallen.

- 7.12 Die im Ausland lebenden Wahlberechtigten (sogenannte Auslandsdeutsche) werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wie für alle übrigen Antragsfälle auch muß der Antrag spätestens am **11. 11. 1990 (Sonntag!)** der zuständigen Gemeindebehörde vorliegen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BWO). Der Antrag ist förmlich nach dem Muster der Anlage 2 BWO zu stellen. Formlose Anträge sind nicht wirksam; soweit formlose Anträge eingehen, sind die Antragsteller möglichst umgehend auf das Antragsverfahren gemäß Anlage 2 BWO hinzuweisen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung sind bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter sowie bei allen Kreiswahlleitern erhältlich (§ 18 Abs. 5 BWO).

Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist die Gemeinde, in der der Wahlberechtigte nach seiner Erklärung vor seinem Fortzug aus dem Wahlgebiet zuletzt gemeldet war (§ 17 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 BWO).

In der Regel kann sich die Gemeinde auf die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers zum Nachweis der Wahlberechtigung verlassen. Wenn sie allerdings Zweifel an den Angaben hat, ist sie gehalten, den Sachverhalt unverzüglich zu überprüfen.

Anlage 1

- (§ 18 Abs. 5 Satz 3 BWO). In der Anlage 1 sind wesentliche Fälle möglicher Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates und Gebieten von Nichtmitgliedstaaten des Europarates bzw. zwischen diesen Staaten sowie die Beurteilung der Frage des aktiven Wahlrechts in diesen Fällen dargestellt.
- 7.13 Wegen der Amtseintragung von Seeleuten und Binnenschiffern verweise ich auf § 16 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V.m. § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BWO. Für Angehörige dieses Personenkreises, die nicht von Amts wegen eingetragen werden können, ist § 17 Abs. 2 Nr. 5 BWO zu beachten.
- 7.14 Insassen von Justizvollzugsanstalten oder entsprechenden Einrichtungen sind – von Amts wegen – in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie für eine Wohnung gemeldet sind (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO). Da in Nordrhein-Westfalen durch den Vollzug einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung Meldepflichten nach § 13 Abs. 1 und 2 MG NW nicht begründet werden, entfällt in unserem Land in der Regel eine Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 BWO. Ist der Betreffende ansonsten nicht für eine Wohnung gemeldet, so kommt nur eine Eintragung auf Antrag in Betracht (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c BWO). Der Antrag ist an die für die Justizvollzugsanstalt oder die entsprechende Einrichtung zuständige Gemeinde zu richten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BWO).
- 7.15 Wahlberechtigte, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, sind von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen, wenn sie bis zum allgemeinen Antrags-Endtermin (21. Tag vor der Wahl) durch eine schriftliche Bescheinigung des Vormundschaftsgerichts ihre Einwilligung zur Anordnung ihrer Pflegschaft nachweisen (§ 16 Abs. 10 BWO). Im Falle schuldloser Fristversäumnis kann ein selbständiger Wahlschein erteilt werden (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO).
- 7.2 „Veränderungsdienst“
- 7.21 Von besonderer Bedeutung ist das Verfahren bei nach dem Stichtag eintretenden Veränderungen (z. B. aufgrund eines Wohnungswechsels – § 16 Abs. 3 bis 6 BWO –). Die darin u. a. vorgesehene Rückmeldung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde des Zuzugsortes an die Gemeinde des Fortzugsortes besteht unabhängig von den Rückmeldepflichten nach dem Melderecht. Die wahlrechtliche Rückmeldung wird ihren Zweck – Beseitigung von Doppelseintragungen – nur erfüllen können, wenn sie unverzüglich erstattet wird. Ich bitte, hierauf bedacht zu sein.
- 7.22 Eine besondere Benachrichtigungspflicht besteht für die Fälle, in denen der Gemeindebehörde des Fortzugsortes eine Mitteilung über den Ausschuß vom Wahlrecht vorliegt oder nachträglich zugeht. Sie hat hiervon die Gemeindebehörde des Zuzugsortes unverzüglich zu benachrichtigen, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 16 Abs. 3 Satz 5 BWO). Von der Streichung ist der Wahlberechtigte in Kenntnis zu setzen.
- 7.3 Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BWG ist das Wählerverzeichnis an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl – 12. bis 16. 11. 1990 – öffentlich auszulegen. Damit entfällt die Auslegung an Samstagen (und an Feiertagen). Allerdings ist das Wählerverzeichnis an einem Tag bis mindestens 18.00 Uhr auszulegen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 BWO).
- Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.
- 7.4 Datenschutzrechtliche Belange sind in der BWO gleichlautend wie in den übrigen Wahlordnungen berücksichtigt.
- Nach § 21 Abs. 3 BWO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht – mehr – durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien) angefertigt werden. Auch das früher verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht zulässig. Die Regelung des § 21 Abs. 3 BWO gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 89 Abs. 2 BWO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).
- 7.5 Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl – 1. 12. 1990 – abzuschließen, jedoch nicht früher als am dritten Tage vor der Wahl – 29. 11. 1990. Der Abschluß ist nach dem Muster der Anlage 8 BWO zu beurkunden. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 BWO).
- 7.6 Wie bereits bei den Kommunalwahlen 1989 und der Landtagswahl 1990 ist es entbehrlich, mir die Zahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand des Abschlusses der Wählerverzeichnisse mitzuteilen.
- 8 Wahlbenachrichtigung (§ 19 BWO)
- 8.1 Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 11. 11. 1990, ist seit jeher vorgeschrieben. Schon lange darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.
- 8.2 Die Vordrucke für die Wahlbenachrichtigung nach Anlage 3 A und 3 B (neu) BWO sind Muster. Gestaltung, Format und auch Formulierung sind dem Gemeindedirektor überlassen. Allerdings muß der nach § 19 Abs. 1 BWO vorgegebene Inhalt enthalten und für den Wahlberechtigten leicht erkennbar sein.
- 8.3 Die neugefaßte Vorschrift des § 19 Abs. 2 BWO trägt den Belangen der Praxis Rechnung. Danach ist auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung stets ein Vordruck für einen Wahlscheinantrag nach dem Muster der Anlage 4 A oder 4 B aufzudrucken. Der Inhalt dieser Muster ist verbindlich. Allerdings ist sowohl in den Mustern nach 3 A und 3 B als auch nach 4 A und 4 B BWO der jeweilige Hinweis auf die Postgebühr überholt; zutreffend ist die Bezeichnung „Leistungsentgelt“ (vgl. § 36 Abs. 4 BWG). Etwaige Schwierigkeiten in dieser Hinsicht mit der Deutschen Bundespost dürften sich wohl an Ort und Stelle ausräumen lassen.
- 8.4 Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich von Amts wegen, auf Antrag oder auf Einspruch in das Wählerverzeichnis eingetragen wird. Diese Wahlbenachrichtigung kann in Fällen von Zuzügen nach dem Stichtag mit dem Hinweis verbunden werden, daß der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde gestrichen wird.
- Nach § 19 Abs. 3 BWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 27 Abs. 5 BWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus

dem Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BWO hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

- 8.5 Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, Wahlberechtigte, die nur mit Nebenwohnung gemeldet sind und daher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, in der Form einer Art „negativen Wahlbenachrichtigung“ auf diesen Tatbestand hinzuweisen und über die Rechtslage aufzuklären. Ich halte dies für nützlich, zumal dadurch unnötige Rückfragen bei den Wahlämtern vermieden werden können, und verweise hierzu auf meinen RdErl. v. 2. 7. 1984 (n. v.) – I B 1/20 – 12.84.10 – anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen 1984.

9 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§ 14 Abs. 3, § 17 Abs. 2 BWG; §§ 25 bis 31 BWO)

Anders als bei Landtags- und Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, einen Wahlschein nur unter Angabe oder Glaubhaftmachung von bestimmten Gründen erhalten (§ 25 Abs. 1 BWO).

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 25 Abs. 2 BWO. Diese Personen können sogenannte selbständige Wahlscheine erhalten.

- 9.1 Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Weitergehende Ausnahmen hiervon gelten für die Beantragung selbständiger Wahlscheine und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3 BWO): In diesen Fällen können Wahlscheine noch bis zum Wahltag – bis 15.00 Uhr – beantragt werden. Alle am Wahlgeschehen Beteiligten sollten auf diese gegenüber der bisherigen Regelung um drei Stunden verlängerte Antragsmöglichkeit besonders hingewiesen werden. In einem solchen Antragsfall hat der Gemeindedirektor vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 53 Abs. 2 BWO berichtigen kann.
- 9.2 Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden; der Schriftform ist genüge getan, wenn der Antrag durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie gestellt wird und Zweifel an der Echtheit des Antrags, insbesondere an der Unterschrift, nicht bestehen.
Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Wahlscheinanträge sollten nicht zurückgewiesen werden.
- 9.3 Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig (§ 27 Abs. 1 Satz 3 BWO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 27 Abs. 3 BWO). Kann im Einzelfall wegen gesundheitlicher Beschwerden oder Behinderungen eine schriftliche Vollmacht nicht erteilt werden, so bietet es sich ggf. an, daß ein Verwaltungsangehöriger der Gemeinde den mündlichen Antrag des Wahlberechtigten in dessen Wohnung entgegennimmt.
- 9.4 Wahlberechtigten, die ihre Briefwahlunterlagen persönlich bei der Gemeindeverwaltung abholen, soll Gelegenheit gegeben werden, gleich an Ort und Stelle zu wählen (§ 28 Abs. 5 BWO). Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, daß ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 28 Abs. 10 BWO).
- 9.5 Besonders zu beachten sind die strengen Voraussetzungen, unter denen Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst ausgehändigt werden dürfen (§ 28 Abs. 4 Satz 1 BWO). Danach dürfen die Unterlagen an einen ande-

ren nur ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

Sollen laut Antrag die Briefwahlunterlagen an eine andere als die Wohnungsanschrift des Antragstellers gesandt werden, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob ggf. ein Mißbrauch der Briefwahl vorliegt oder angestrebt wird. Bestehen Zweifel, ob der Antragsteller sich tatsächlich unter der angegebenen Anschrift aufhält, oder wird die betreffende Anschrift auf mehreren Anträgen angegeben, so ist der Angelegenheit nachzugehen und der Sachverhalt aufzuklären.

- 9.6 Wahlschein und Briefwahlunterlagen sind mit Luftpost zu versenden, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 28 Abs. 4 Satz 3 BWO). Je näher der Wahltag rückt, desto eher empfiehlt es sich, die Briefwahlunterlagen durch Eilpost zuzustellen, damit der Wahlberechtigte sie rechtzeitig erhält.

Durch die Terminverschiebung für das Zulassungsverfahren der Wahlvorschläge wird eine frühzeitige Zustellung von Briefwahlunterlagen erschwert. Deshalb sind die Gemeinden diesmal besonders gefordert, alle Möglichkeiten für eine rasche Bearbeitung der Anträge auszuschöpfen, um die Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl sicherzustellen.

- 9.7 In dem nach § 28 Abs. 6 BWO von der Gemeinde zu führenden Wahlscheinverzeichnis sind die Fälle des § 25 Abs. 1 und die des Absatzes 2 getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist. Außerdem ist entweder die Nummer, unter der der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, einzutragen oder der vorgesehene Wahlbezirk. Auf die notwendige Benachrichtigung des Bundeswahlleiters in den Fällen des § 28 Abs. 7 BWO weise ich besonders hin.
- 9.8 Neu für Bundestagswahlen ist die Regelung in § 28 Abs. 8 BWO, nach der über die für ungültig erklärten Wahlscheine ein eigenes Verzeichnis zu führen ist. Auch hier mache ich auf die Unterrichts- bzw. Benachrichtigungspflichten besonders aufmerksam. Das in § 28 Abs. 9 BWO vorgeschriebene Verfahren ist für die Wahlbehörden in Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung, weil hier das Briefwahlgeschäft ausschließlich den Gemeinden obliegt.

10 Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts (§§ 20, 27 BWG; §§ 34, 39 BWO)

- 10.1 Die Unterstützungsunterschriften sind auf Formblättern einzeln zu leisten (Anlage 14 BWO für Kreiswahlvorschläge, Anlage 21 BWO für Landeslisten). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Von der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers und die Bezeichnung der Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung), bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort, zu vermerken (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Formblätter für Unterstützungsunterschriften dürfen erst ausgehändigt werden, wenn der Bewerber feststeht, bei Parteien erst nach Abschluß des vorgeschriebenen Aufstellungsverfahrens (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 und Nr. 5 BWO). Entsprechendes gilt für die Unterstützungsunterschriften für Landeslisten.
- 10.2 Vorfälle bei den Kommunalwahlen 1989 gebieten es, besonders sorgfältig zu prüfen, ob Unterstützungsunterschriften gefälscht sind. Anhaltspunkte hierfür können sein, wenn Eintragungen auf den Formblättern nicht mit den Gemeindeunterlagen (z. B. Melde-

register) übereinstimmen. In solchen Fällen ist durch Rückfrage bei den Unterzeichnern selbst zu klären, ob die Unterschrift tatsächlich geleistet worden ist. Eine generelle Überprüfung der Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge einer Partei wird unbedenklich sein, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Unterstützungsunterschriften für diese Partei gefälscht sind. Die Überprüfung liegt dann nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch im Interesse der tatsächlichen Unterzeichner sowie - im Falle einer Fälschung - insbesondere der vermeintlichen Unterstützer von Wahlvorschlägen.

Der Gemeindedirektor hat in jedem Falle sicherzustellen, daß die Überprüfung mit der gebotenen Zurückhaltung gegenüber den schutzwürdigen Belangen der Unterzeichner vorgenommen und rechtzeitig abgeschlossen wird.

- 10.3 Es besteht Veranlassung, hier noch einmal auf die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften besonders hinzuweisen. Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 89 Abs. 1 BWO).

Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Kreiswahlausschüsse), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete dürfen Auskünfte über Unterstützungsunterschriften nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Wahlgebietes und nur dann erteilen, wenn die Auskunft zur Durchführung der Wahl oder eines Wahlprüfungsverfahrens oder zur Aufklärung des Verdachts einer Wahlstrafat erforderlich ist (§ 89 Abs. 3 BWO). Hierfür sind insbesondere die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen bei ihrer Verpflichtung durch den Vorsitzenden hinzuweisen. Es darf kein Anlaß gegeben werden, daß Unterstützungsunterschriften Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108 d Satz 2 StGB strafbar.

- 10.4 Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift (Anlage 14 und Anlage 21 BWO) oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Rückseite der Anlagen 14 und 21 BWO erteilt werden. Es ist zu beachten, daß die Wahlberechtigung im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein muß, und daß die Wahlrechtsbescheinigung schon „bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags“ nachzuweisen ist und nach Ablauf der Einreichungsfrist regelmäßig nicht mehr nachgebracht werden kann (§ 20 Abs. 2 Satz 2, zweiter Halbsatz, § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BWG).

Die Wahlrechtsbescheinigung darf für jeden Wahlberechtigten jeweils nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag und zu einer Landesliste erteilt werden; es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 34 Abs. 6 Satz 2 und § 39 Abs. 5 BWO). Vermerke oder Listen der Gemeindedirektoren über erteilte Wahlrechtsbescheinigungen dienen ausschließlich dem Zweck, eine doppelte oder mehrfache Ausstellung der Bescheinigungen zu vermeiden. Spätestens mit der endgültigen - Entscheidung des Landes- oder des Bundeswahlausschusses über die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlvorschläge am 52. Tag vor der Wahl - 11. 10. 1990 - entfällt die Notwendigkeit dieser Kontrollfunktion. Deshalb sind die entsprechenden Dateivermerke gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe b) Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO - alsbald nach der Entscheidung über die Wahlvorschläge zu löschen und Kontrolllisten zu vernichten.

- 11 **Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 19 BWG)**

Die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge ist - für diese Wahl - verlängert worden. Ich bitte zu beachten, daß Kreiswahlvorschläge und Landeslisten spätestens am **34. Tag vor der Wahl, - 29. Oktober 1990 - 18.00 Uhr**, eingereicht sein müssen.

Aufgrund dieser geänderten Einreichungsfrist haben sich auch die daraus folgenden Fristen und Termine

geändert. Ein sorgfältiges Studium der gesetzlichen Vorschriften ist daher unerlässlich.

- 12 **Weiterleitung der Kreiswahlvorschläge (§ 35 Abs. 1 BWO)**

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 BWO hat der Kreiswahlleiter sofort nach Eingang eines Kreiswahlvorschlags einen Abdruck hiervon (ohne Anlagen) dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter zu übersenden. Ich mache auf diese Regelung besonders aufmerksam und bitte die Kreiswahlleiter, die Übersendung der Abdrucke nicht solange zurückzustellen, bis sämtliche zu erwartende Kreiswahlvorschläge eingegangen sind. Die Durchschriften oder Kopien von erst kurz vor dem oder am 29. Oktober 1990 eingereichten Kreiswahlvorschlägen sind stets durch Eilboten oder Telefax dem Bundeswahlleiter und dem Landeswahlleiter zu übermitteln; Telefaxanschluß des Bundeswahlleiters: 0611/753425, Telefaxanschluß des Landeswahlleiters: 0211/8713355. Es darf nicht wieder wie bei früheren Wahlen dazu kommen, daß Bundeswahlleiter und Landeswahlleiter erst Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist von eingereichten Kreiswahlvorschlägen erfahren.

- 13 **Reihenfolge der Wahlvorschläge bei der öffentlichen Bekanntmachung und auf den Stimmzetteln (§ 26 Abs. 3, § 28 Abs. 3 und § 30 Abs. 3 BWG; §§ 38, 43 BWO)**

Für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 BWG sowie für die Stimmzettel ist die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch § 30 Abs. 3 BWG und §§ 38 und 43 BWO zwingend vorgeschrieben. Hierzu ist die Mitteilung des Landeswahlleiters gemäß § 43 Abs. 2 BWO abzuwarten. Es ist davon abzuwarten, die gemäß § 30 Abs. 3 BWG voraussichtlich zu erwartende Reihenfolge vorzeitig auch nur unverbindlich bekanntzugeben, da die Reihenfolge der Wahlvorschläge durch die etwaige Zurückweisung von Landeslisten mitbestimmt wird.

- 14 **Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§§ 8, 9 BWG; §§ 6 bis 11 BWO)**

- 14.1 Die Bildung der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände obliegt den Gemeindedirektoren (§ 9 Abs. 1 und 2 BWG, § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Briefwahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde berufen werden, die Beisitzer in den Wahlvorständen aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks. Ausnahmsweise können auch nicht in der Gemeinde wohnhafte Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstandes oder Briefwahlvorstandes berufen werden.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden.

Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

- 14.2 Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden waren deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen. Diese Handhabung ist unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Ich gehe daher davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Entsprechendes gilt für die Gewinnung von Angehörigen der Gemeindeverwaltung als Wahlvorstandsmitglieder; es bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, wenn ohne Einverständnis der Betroffenen die von der Personalstelle verwalteten Daten dem „Wahlamt“ zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verpflichtung öffentlicher und auch privater Stellen, beispielsweise Personallisten den Wahlbehörden zwecks Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen, könnte nur durch eine Gesetzesregelung erreicht werden, die derzeit nicht besteht.

- 14.3 Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten zu verpflichten (§ 6 Abs. 3 Satz 1, § 53 Abs. 1 BWO). Eine Verpflichtung durch Handschlag ist nicht erforderlich. Im übrigen ist den Wahlvorstandsmitgliedern unverändert untersagt, während ihrer Tätigkeit ein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar zu tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO).

- 14.4 Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 6 Abs. 5 BWO) und kein Anlaß für Wahleinsprüche gegeben wird.

Das Erfrischungsgeld für die Mitglieder der Wahlvorstände beträgt nach § 10 Abs. 2 BWO 30,- DM. Soweit Gemeinden höhere Beträge gewähren, sind diese Sätze nicht nach § 50 BWO erstattungsfähig.

- 14.5 Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO). Beschlußfähig ist der Wahlvorstand während der Wahlhandlung, wenn mindestens drei Mitglieder, bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind (§ 6 Abs. 9 BWO).

Es hat sich vielfach eingespielt, daß unter Beachtung dieser Vorschriften die Mitglieder des Wahlvorstandes abwechselnd anwesend sind, durchgreifende Bedenken gegen diese Verfahrensweise bestehen angesichts des Mangels an Wahlhelfern nicht.

- 14.6 Besonderheiten für den Briefwahlvorstand sind in § 7 BWO aufgeführt.

Durch § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen ist die Anordnung gemäß § 8 Abs. 3 BWG getroffen worden. Wieviel Briefwahlvorstände zu bilden sind, entscheidet der Gemeindedirektor (§ 7 Nr. 2 BWO, § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen). Die Zahl ist danach zu bemessen, daß das Briefwahlergebnis noch am Wahltag festgestellt werden kann. Die Zahl der auf einen Briefwahlvorstand entfallenden Wahlbriefe darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben; auf einen Briefwahlvorstand sollen mindestens 50 Wahlbriefe entfallen (§ 7 Nr. 1 BWO).

- 15 **Bewegliche Wahlvorstände, Sonderwahlbezirke** (§§ 8, 13, 61 bis 64 BWO)

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderwahlbezirke einzurichten. Auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, sind in der BWO die einschlägigen Bestimmungen als **Sollvorschriften** ausgestaltet.

Nach § 8 BWO sollen in den dort aufgeführten Ein-

richtungen bei entsprechendem Bedürfnis und, soweit möglich, bewegliche Wahlvorstände gebildet werden.

Für die in § 13 BWO genannten Einrichtungen sollen bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke gebildet werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde wie auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderwahlbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 61 Abs. 6 BWO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang einzusehen.

Die Sonderregelung für gesperrte Wohnstätten in § 65 BWO ist entfallen.

- 16 **Vordrucke und Stimmzettel** (§ 45 Abs. 1 und 5, § 88 BWO)

Die Beschaffung der Vordrucke ist in § 88 BWO im einzelnen geregelt. Unbeschadet der Regelung in § 88 Abs. 1 Nr. 3 und § 45 Abs. 5 Satz 3 BWO empfiehlt es sich schon aus Kostengründen, daß die Kreiswahlleiter für die Gemeinden die Wahlbriefumschläge (Anlage 11 BWO) zentral beschaffen.

Das Muster für den amtlichen Stimmzettel (Anlage 26 BWO) ist redaktionell erneut überarbeitet worden; es ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Stimmzettel diesem Muster entsprechen.

Für Kontroll- und Archivzwecke bitte ich, dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Druck drei Stimmzettel eines jeden Wahlkreises zu übersenden. Für Wahlkreise, in denen die repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, bitte ich zusätzlich je zwei Stimmzettel mit den Unterscheidungsaufdrucken für Männer und Frauen und für die Altersgruppen zu übersenden.

- 17 **Wahlgeräte (Stimmenzählgeräte)**

Gemäß § 18 i. V. m. § 2 BWahlGV sind folgende zwei Wahlgeräte amtlich zugelassen.

- Typ „080 900 Schematus“; Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaerweg 26, 6301 Biebertal;
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 6102 Pfungstadt; frühere Herstellerfirma: Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstr. 32, Rückersdorf über Nürnberg 2.

Die neben der Bauartzulassung notwendige Verwendungsgenehmigung nach § 35 Abs. 2 Satz 4 BWG i. V. m. § 4 Abs. 1 BWahlGV durch den Bundesminister des Innern ist für Wahlgeräte der genannten beiden Bauarten mit der Bedingung zu erwarten, daß in dem Wahlkreis, in dem sie zum Einsatz kommen,

- a) sich keine „parteiunabhängigen“ Wahlkreisbewerber und keine Bewerber einer Partei, für die im betreffenden Land keine Landesliste zugelassen ist, zur Wahl stellen und
- b) nicht mehr als neun Wahlvorschläge (für die Erst- und für die Zweitstimme) zugelassen sind.

Die Wahlgeräte können auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Es dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt wor-

den ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 7 BWahlGV).

Bei einer abweichenden Entscheidung des Bundesministers des Innern werde ich hierauf durch besonderen Runderlaß hinweisen.

18 Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Um Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu vermeiden, halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren am Tag vor der Wahl bis mindestens 12.00 Uhr und am Wahltag ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane und -behörden sowie von Wahlberechtigten sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 27 Abs. 4 Satz 2 und 3, § 28 Abs. 3 Satz 2 BWO) sachgerecht erledigt werden.

Das Büro des Landeswahlleiters wird am Tag vor der Wahl von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr und am Wahltag ganztägig besetzt sein (Telefon des Innenministeriums: 0211/8711. An diesen Tagen keine Durchwahl!).

19 Wahlraum (§ 46 BWO)

Die Wahllokale sind vorrangig in gemeindeeigenen Gebäuden einzurichten. Auf Gastwirtschaften sollte nur dann zurückgegriffen werden, wenn öffentliche Gebäude nicht zur Verfügung stehen oder ungeeignet sind.

Der Wahlraum ist gut auszuschildern, damit er von den Wählern ohne Schwierigkeiten auffindig gemacht werden kann.

Besonderer Wert ist darauf zu legen, daß die Wahlbekanntmachung einschließlich eines Stimmzettels gemäß § 48 Abs. 2 BWO gut sichtbar und so angebracht wird, daß die Wähler sich vor der Wahlhandlung informieren können.

20 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung (§ 32 Abs. 1 BWG)

Nach § 32 Abs. 1 BWG sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial unzulässig. Eine Abgrenzung des Bereichs „unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude“ läßt sich nicht generell vornehmen; es wird stets auf die örtlichen Gegebenheiten ankommen. Entscheidend ist, daß jeder Wahlberechtigte sein politisches Grundrecht zu wählen ungehindert ausüben können muß. Es gibt keine generelle „Bannmeile“ um das Wahllokal. Befindet sich der Wahlraum z. B. in einem Schulgebäude, so kann schon der Zugang zum Schulgrundstück (Schulhof) unter die Verbotsregelung des § 32 Abs. 1 BWG fallen. Gleiches gilt, wenn aufgrund der örtlichen Verhältnisse nur eine bestimmte Wegstrecke zu dem Wahlgebäude führt, die von den Wählern benutzt werden muß, um in den Wahlraum zu gelangen. Bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen ist ggf. durch Auflagen sicherzustellen, daß stets ein ungehinderter Zugang zum Wahlraum gewährleistet ist.

In erster Linie hat der Wahlvorstand darauf zu achten, daß die Verbote des § 32 Abs. 1 BWG eingehalten werden. Das gilt insbesondere bei am Wahlgebäude oder unmittelbar vor dessen Zugang geklebte oder aufgestellte Wahlplakate. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Der Gemeindedirektor wird dafür zu sorgen haben, daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine nach § 32 BWG unzulässige Wahlwerbung ausschließt. Mit Ausnahme genehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBI. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

21 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten.

Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig (vgl. auch § 56 Abs. 4 Satz 4 BWO). Unzulässig wäre es auch, wenn nicht dem Wahlvorstand angehörende Parteibeauftragte im Wahlvorstand mitwirken würden. Angebote von Parteibeauftragten, etwa an der Stimmenauszählung zwecks rascherer Ergebnisfeststellung sich beteiligen zu wollen, sind stets zurückzuweisen. Die Vorschrift des § 5 Abs. 9 Satz 2 BWO, ggf. fehlende Beisitzer ersetzen zu können, wird dadurch allerdings nicht berührt.

22 Briefwahl (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2, § 36 BWG; §§ 7, 66, 74, 75 BWO; § 2 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen).

22.1 Das Briefwahlgeschäft obliegt in Nordrhein-Westfalen bei sämtlichen Wahlen seit langem schon dem Gemeindedirektor. Die Stimmabgabe mittels Briefwahl ist bei allen Wahlen weitgehend einheitlich geregelt. Sowohl auf dem Wahlschein als auch auf dem Wahlbriefumschlag (Anlagen 9 und 11 BWO) kann nunmehr alternativ der vorgesehene Wahlbezirk eingetragen werden.

Die vom Gemeindedirektor gemäß § 74 Abs. 1 BWO zu sammelnden Wahlbriefe werden zweckmäßigerweise nach Wahlbezirken geordnet. Eine Vorsortierung nach Wahlscheinnummern ist entbehrlich. Die Briefwahlvorstände erhalten nämlich kein Wahlscheinverzeichnis mehr, so daß die Wahlbriefe anhand eines Wahlscheinverzeichnisses nicht mehr zu kontrollieren sind. Den Briefwahlvorständen sind nunmehr, wie schon bei der Europawahl 1989, das Verzeichnis über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Nachträge dazu oder die Mitteilung, daß keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, zu übergeben (§ 74 Abs. 4 BWO).

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG abschließend geregelt. Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Die Vorschrift des § 39 Abs. 4 Satz 2 BWG wird offenbar gelegentlich übersehen. Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Ist ein Wahlschein im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine, evtl. in einem Nachtrag, aufgeführt oder werden sonst Bedenken gegen den Wahlbrief erhoben, so beschließt der Briefwahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung.

Die Briefwahl Niederschrift (Anlage 31 BWO) ist durch die Zweite Änderungsverordnung zur BWO vom 25. Juni 1990 geringfügig geändert worden. Wie die Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) braucht die Briefwahl Niederschrift vor der Unterzeichnung durch den Wahlvorstand nicht mehr vorgelesen zu werden.

22.2 Um feststellen zu können, wie viele Wahlbriefe insgesamt und wie viele davon aus dem Ausland sowie ohne Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost bei den Gemeinden eingegangen sind, bitte ich die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir die entsprechenden Zahlen für ihren Bereich nach dem beiliegenden

Anlage 2

Muster (Anlage 2) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses in der kreisfreien Stadt bzw. im Kreis zu übermitteln. Die Gemeindedirektoren der kreisangehörigen Gemeinden teilen ihre Zahlen nach demselben Muster alsbald nach dem Wahltag dem Oberkreisdirektor mit.

In der Aufstellung sind sämtliche eingegangenen Wahlbriefe zu berücksichtigen, auch die zurückgewiesenen (§ 74 Abs. 5 BWO).

23 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 67 ff. BWO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, sind die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses besonders wichtig. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Zwar ist die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert, doch darf es bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wetlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert an erster Stelle.

Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Wähler und der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- a) Nach dem Öffnen der Wahlurne werden die Wahlumschläge herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Die Gesamtzahl der Wahlumschläge muß mit der vom Schriftführer festgestellten Zahl der Wähler übereinstimmen. Ist dies, auch nach wiederholter Zählung, nicht der Fall, so ist hierüber ein erläuternder Vermerk in die Wahl Niederschrift aufzunehmen. Die Zahl der Wahlumschläge = Zahl der Wähler ist dem weiteren Zählgeschäft zugrunde zu legen.
 - b) Nach dem Öffnen der Wahlumschläge durch mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet:
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei ungültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und die Landesliste derselben Partei, getrennt nach Landeslisten (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 BWO).
 - Stimmzettel mit zweifelsfrei gültigen Erst- und Zweitstimmen für Bewerber und Landeslisten verschiedener Parteien sowie Stimmzettel mit zweifelsfrei gültiger Erst- oder Zweitstimme und nicht abgegebener anderer Stimme (§ 69 Abs. 1 Nr. 2 BWO).
 - leere Wahlumschläge und ungekennzeichnete Stimmzettel (§ 69 Abs. 1 Nr. 3 BWO).
 - Ausgesondert und von einem Beisitzer in besondere Verwahrung genommen werden Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten.
 - c) Anschließend werden zunächst die Stimmzettelschichten mit den übereinstimmenden gültigen Erst- und Zweitstimmen in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander teils dem Wahlvorsteher, teils seinem Stellvertreter übergeben. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleichlautet, und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, so wird er dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.
- Sodann wird dem Wahlvorsteher – diesem allein – der Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Wahlumschlägen überreicht. Der Wahlvorsteher prüft den Stapel und sagt laut an, daß in jedem Fall beide Stimmen ungültig sind.

Danach folgt die Zählung dieser jeweils übereinstimmend gültigen oder ungültigen Stimmen. Je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer zählen nacheinander die vom Wahlvorsteher und seinem Stellvertreter geprüften Stimmzettelschichten (gültige Stimmen) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen. Danach zählen sie in gleicher Weise die auf den ungekennzeichneten Stimmzetteln und mit den leeren Wahlumschlägen abgegebenen übereinstimmend ungültigen Stimmen. Die so ermittelten Zahlen werden in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) als Zwischensummen I (ZS I) eingetragen, und zwar sowohl bei den Erststimmen unter Kennbuchstaben C und D als auch bei den Zweitstimmen unter Kennbuchstaben E und F.

- d) Nunmehr werden in vergleichbarer Weise der Stimmzettelschichten geprüft und die Stimmen gezählt, die offensichtlich gültig oder ungültig sind, bei denen aber keine Übereinstimmung zwischen Erst- und Zweitstimmen besteht. Der Wahlvorsteher übernimmt diesen Stapel und legt zunächst die Stimmzettel getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Listen und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben ist. Bei Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, daß die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. In Zweifelsfällen wird der Stimmzettel dem Stapel der ausgesonderten Stimmzettel beigelegt.

Danach werden die so überprüften gültigen und ungültigen Zweitstimmen in gleicher Weise von je zwei vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzern nacheinander und unter gegenseitiger Kontrolle gezählt, wie es zuvor, im vorangegangenen Arbeitsgang, mit den auf den Stimmzetteln übereinstimmenden Stimmen geschehen ist.

Anschließend ordnet der Wahlvorsteher die so durchgezählten Stimmzettel neu nach abgegebenen Erststimmen, und es wird mit ihnen in entsprechender Weise verfahren. Auf diese Weise werden die gültigen und ungültigen Erststimmen auf den Stimmzetteln ermittelt, auf denen Erst- und Zweitstimmen nicht übereinstimmen.

Das Ergebnis der Zählungen in diesem Arbeitsgang wird als Zwischensummen II (ZS II) in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift bei dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (E und F) und der Wahl im Wahlkreis (C und D) eingetragen.

- e) Nachdem die zweifelsfrei gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen festgestellt und ausgezählt worden sind, müssen noch die (als zweifelhafte) ausgesonderten Stimmzettel und Wahlumschläge ausgewertet werden. Dies geschieht durch den Wahlvorstand insgesamt.

Er entscheidet über die Gültigkeit jeder einzelnen Stimme, die auf den ausgesonderten Stimmzetteln oder in den beanstandeten Wahlumschlägen abgegeben worden ist. Der Wahlvorstand gibt jede einzelne Entscheidung mündlich bekannt und sagt bei für gültig erklärten Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind, und versieht die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

Wurde im Einzelfall beanstandet, daß der Wahlumschlag zu Bedenken Anlaß gab oder daß mehrere Stimmzettel in einem Wahlumschlag steckten, so ist der Wahlumschlag mit dem (den) betreffenden Stimmzettel(n) zusammenzuheften und, nummeriert, gleichfalls der Wahl Niederschrift beigelegt.

Die für gültig erklärten Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge und die für ungültig erklärten Stimmen sind den im zweiten (Buchstabe c) und

dritten Arbeitsgang (Buchstabe d) ermittelten Zahlen zuzuzählen. Die Wahl Niederschrift stellt hierzu in Abschnitt 4 für die für ungültig und die für gültig erklärten Erststimmen bei C und D 1 ff. eine dritte Spalte (ZS III), für die für ungültig und die für gültig erklärten Zweitstimmen bei E und F 1 ff. gleichfalls die dritte Spalte (ZS III) zur Verfügung.

- f) Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstandes vor der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, so ist diese in den vorbezeichneten Arbeitsgängen in vollem Umfang zu wiederholen (§ 69 Abs. 7 Satz 3 BWO). Die Gründe für die erneute Zählung sind dann in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

Die Wahl Niederschrift (Anlage 29 BWO) ist gegenüber der bisherigen Fassung in einigen Punkten geändert worden; vor der Unterzeichnung durch den Wahlvorstand braucht sie nicht mehr vorgelesen zu werden.

24 Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmenabgabe sind in § 34 Abs. 1 bis 3 BWG aufgeführt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 3 abgedruckt. Die Zusammenstellung erhebt zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sie soll den Wahlvorständen jedoch eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Deshalb sollte sie den Wahlvorständen vorliegen.

25 Schnellmeldungen (§ 71 BWO)

Nachdem das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahl Niederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 69 Abs. 7 BWO) durchgeführt ist. Die weiteren Stationen der Schnellmeldung ergeben sich aus § 71 BWO. Es darf nicht vergessen werden, das Ergebnis der Briefwahl einzubeziehen.

Für kreisangehörige Gemeinden in Kreisen, deren Oberkreisdirektor nicht zugleich Kreiswahlleiter ist, ist eine Anordnung des Landeswahlleiters gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 BWO zu erwarten, daß die Wahlergebnisse von diesen kreisangehörigen Gemeinden über die Kreisverwaltung zu melden sind.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis in den Wahlkreisen haben die Kreiswahlleiter auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mitzuteilen (§ 71 Abs. 3 Satz 1 BWO). In kreisfreien Städten und Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, darf mit der Schnellmeldung nicht solange gewartet werden, bis die vorläufigen Ergebnisse in sämtlichen Wahlkreisen des Gebiets feststehen.

Der Landeswahlleiter wird den Kreiswahlleitern die für die Schnellmeldung an ihn zu verwendenden Vordrucke übersenden sowie die Fernsprech- und Telefaxanschlüsse mitteilen.

26 Wahlstatistik (§ 51 BWG; § 85 BWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Bundestagswahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen ergeht ein besonderer Erlaß des Landeswahlleiters.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, weise ich darauf hin, daß solche Aus-

zählungen gemäß § 85 Abs. 1 Satz 1 BWO nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters zulässig sind. Bei solchen Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 85 Abs. 1 BWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik sowie auf das Verbot der Bekanntgabe dieser Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke mache ich besonders aufmerksam (§ 85 Abs. 2 BWO).

27 Sicherung der Wahlunterlagen (§ 89 BWO)

Außer den Wählerverzeichnissen und den Unterstützungsunterschriften zählen gemäß § 89 Abs. 1 BWO auch die Wahlscheinverzeichnisse, die Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie die Verzeichnisse nach § 29 Abs. 1 BWO und die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen zu den Unterlagen, die besonders sorgfältig zu verwahren sind. Es muß sichergestellt sein, daß den Erfordernissen des Wahlgeheimnisses und des Datenschutzes konsequent Rechnung getragen wird. Die Unterlagen sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind. Vorkommnisse bei zurückliegenden Wahlen machen es erforderlich, hier noch einmal besonders an § 89 Abs. 3 BWO zu erinnern (s. Nr. 10.3).

28 Vernichtung von Wahlunterlagen (§ 90 BWO)

§ 90 BWO ist neu gefaßt worden. Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind von der Gemeinde unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie die Unterstützungsunterschriften sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl - ab 2. Mai 1991 - zu vernichten, sofern der Bundeswahlleiter nach § 90 Abs. 2 Satz 1 BWO nicht etwas anderes angeordnet hat. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Bundestages vernichtet werden; ihre frühere Vernichtung kann der Landeswahlleiter zulassen.

29 Fristen und Termine

Bundeswahlgesetz und Bundeswahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Die Termine für die Beteiligungsanzeige und für die Einreichung von Wahlvorschlägen sowie die Fristen für ihre Behandlung durch die Wahlorgane sind gegenüber den bisherigen Regelungen wieder näher an den Wahltermin herangerückt worden. Ich bitte daher, durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Vorschriften sich auf die veränderte Termin- und Fristenlage einzustellen.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als Anlage 4 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- und termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

30 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Bundestagswahl 1990. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

Anlage 3

Anlage 4

Beispielhafte Anwendungsfälle hinsichtlich des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag der in anderen Staaten lebenden Deutschen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des BWG

Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BWG ist eine Vielzahl von Wanderungsbewegungen mit unterschiedlichen Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts denkbar. Dabei handelt es sich vorwiegend um Fälle, bei denen Aufenthaltswechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BR) und Gebieten von Mitgliedstaaten des Europarates (ER) oder von Nichtmitgliedstaaten des Europarates (NER) bzw. zwischen diesen Staaten stattfinden.

Im wesentlichen kommen folgende Aufenthaltswechsel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Vorliegen des aktiven Wahlrechts in Betracht:

Aufenthaltsbewegung

(ursprünglicher über dreimonatiger Aufenthalt in der BR)

Beurteilung des aktiven Wahlrechts

- | | | |
|------|---|--|
| 1 | BR → ER | unbefristet wahlberechtigt, wenn nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat
– § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG – |
| 2 | BR – ER → ER | unbefristet wahlberechtigt, da allein ausschlaggebend, daß nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorgelegen hat. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt hingegen keinen Mindestaufenthalt unmittelbar vor dem Fortzug in einen ER-Staat voraus |
| 3 | BR – ER → NER | wahlberechtigt für die Dauer von 10 Jahren ab Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 4 | BR – ER → BR | sofort in der BR wahlberechtigt, da bei Rückkehr eines Wahlberechtigten kein Mindestaufenthalt in der BR Voraussetzung – § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG – |
| 5 | BR → NER | wahlberechtigt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 6 | BR – NER → NER | wahlberechtigt für die Dauer von insgesamt 10 Jahren seit dem Fortzug aus der BR – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG – |
| 7 | BR – NER → ER | sofort unbefristet wahlberechtigt, auch wenn zuvor auf Grund eines über 10-jährigen Aufenthaltes in NER-Staaten das Wahlrecht erloschen war. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG setzt nur voraus, daß nach dem 23. Mai 1949 und vor dem Fortzug einmal ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorhanden war |
| 8.1 | BR – NER
(unter 10 Jahre) → BR | sofort unbefristet wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten in die BR – § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG – |
| 8.2 | BR – NER (über 10 Jahre) → BR | wahlberechtigt erst nach einem dreimonatigen Mindestaufenthalt, da Rückkehr eines nicht mehr Wahlberechtigten – § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und letzter Satz i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 BWG – |
| 9 | BR – NER (unter oder über 10 Jahre) – BR
(über 3 Monate) → NER | 10 Jahre lang ab erneutem Fortzug wahlberechtigt; durch den mindestens dreimonatigen ununterbrochenen Aufenthalt in der BR wird das Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG neu begründet |
| 10.1 | BR – NER (unter 10 Jahre) – BR
(unter 3 Monate) → NER | wahlberechtigt bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war). Durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt. |
| 10.2 | BR – NER (über 10 Jahre) – BR
(unter 3 Monate) → NER | nicht wahlberechtigt, da das Wahlrecht nach dem 10-jährigen Aufenthalt in NER-Staaten erloschen war und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind |

Aufenthaltsbewegung

(ursprünglicher über dreimonatiger Aufenthalt in der BR)

- 11.1 BR – ER (unter 10 Jahre) – BR
(unter 3 Monate) → NER

- 11.2 BR – ER (über 10 Jahre) – BR
(unter 3 Monate) → NER

- 12 BR – NER (unter oder über 10 Jahre) – BR
(unter oder über 3 Monate) → ER

- 13 BR – NER (unter oder über 10 Jahre) – ER → BR

Beurteilung des aktiven Wahlrechts

wahlberechtigt bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist seit dem ersten Fortzug aus der BR (dem ein mindestens dreimonatiger ununterbrochener Aufenthalt in der BR vorausgegangen war). Durch den späteren Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monaten in der BR werden die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt

nicht wahlberechtigt, da seit dem Fortzug aus der BR 10 Jahre verstrichen sind und durch den Zwischenaufenthalt von weniger als 3 Monate in der BR die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BWG nicht erneut erfüllt worden sind

sofort wahlberechtigt; Zwischenaufenthalt in der BR ist rechtlich ohne Belang – vgl. auch Erläuterung zu Fall 7 –

sofort in der BR wahlberechtigt, da Rückkehr eines Wahlberechtigten i. S. des § 12 Abs. 2 letzter Satz BWG. Durch den Zwischenaufenthalt in einem ER-Staat ist unbefristetes Wahlrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BWG begründet worden – vgl. auch Erläuterung zu Fall 7 –

.....
(Oberstadt-/Oberkreisdirektor)

....., den

An das
Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach 1103
4000 Düsseldorf

Betr.: Bundestagswahl 1990;
Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe

Bezug: Nummer 22.2 des Wahlerlasses v. 27. 9. 1990
(MBL. NW. 1990 S. 1276)

	Wahlbriefe	Anzahl
1.	Insgesamt (auch verspätet eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe)	
2.	Davon bei der Post im Ausland eingelieferte sowie ohne Inanspruchnahme der Deutschen Bundespost eingegangene Wahlbriefe	

.....
(Unterschrift)

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Wahlumschlag

1. ohne Landessiegel und auch nicht von der Gemeinde gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Wahlkreisbewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Landesliste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder die Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers, seinem Feld oder seinem Kreis oder seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerbernamen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig sind die Erst- und Zweitstimmen,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind die Erst- und Zweitstimmen, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

**Terminkalender für die Bundestagswahl
am 2. Dezember 1990**

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
2. 12. 1972 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wahlbarkeit	§§ 12 (1), 15 (1) BWG
19. 1. 1989 (23 Monate nach Beginn der Wahl- periode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen zur Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
19. 10. 1989 (32 Monate nach Beginn der Wahl- periode)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Bewerber durch die Parteien	§ 21 (3) BWG
2. 12. 1989 (1 Jahr)	Letzter Termin für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder des Status als Deutscher als Voraussetzung der Wahlbarkeit	§ 15 (1) BWG
möglichst bald	1. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Ergänzungsvordrucke durch Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Gemeindedirektor	§ 88 BWO
	2. Bildung der Wahlbezirke durch den Gemeindedirektor	
	a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke	§ 2 (3) BWG §§ 12, 13 BWO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke	§ 12 (3) BWO
	3. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- und Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird, durch den Gemeindedirektor	§§ 8, 62–64 BWO
	4. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Herrichtung der Wahlräume in Anstalten	§§ 46, 61–64 BWO
	5. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter, Landeswahlleiter) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§ 32 (1) BWO
	b) zugleich Bekanntgabe, bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge und Anzeigen nach § 18 (2) BWG eingereicht werden müssen	§ 18 (2) BWG § 32 (1) BWO
	c) zugleich Bekanntgabe des Landeswahlleiters, wieviel Unterschriften für Landeslisten von Parteien nach § 18 (2) BWG erforderlich sind	§ 32 (1) BWO
	6. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter durch den Wahlleiter	§ 9 (2) BWG § 4 (1) BWO
	7. Ernennung*) durch den Gemeindedirektor	
	a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§ 6 (1) BWO
	b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter	§§ 6, 7 BWO § 1 (2) VO über die Wahlorgane
	8. Berufung*) durch den Gemeindedirektor	
	a) der Beisitzer des Wahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 6 (2) BWO
	b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes	§ 9 (2) BWG § 7 BWO § 1 (2) VO über die Wahlorgane
	9. Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher	§ 6 (4) BWO
	10. Anlegung der Wählerverzeichnisse durch den Gemeindedirektor	§§ 14–18 BWO

*) Mit der Ernennung bzw. Berufung wird zweckmäßigerweise sofort die Einberufung gem. § 6 (6) BWO verbunden.

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
2. 9. 1990*) (3 Monate)	Beginn der für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet maßgebenden Zeitspanne von drei Monaten	§ 12 (1, 5) BWG
16. 10. 1990 (47. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG an den Bundeswahlleiter	§§ 18 (2), 53 (3) BWG § 33 BWO
26. 10. 1990 (37. Tag)	1. Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung und Verkündung des Bundeswahlausschusses, a) welche Parteien im Bundestag, in der Volkskammer oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind 2. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung durch den Bundeswahlleiter	§§ 18 (4), 53 (3) BWG § 33 (3) BWO § 33 (3) BWO
etwa 27. 10. bis 1. 11. 1990 (36. bis 31. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschuß – Landeswahlausschuß) wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge – Landeslisten)	§ 5 (3) BWO
28. 10. 1990 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung von Amts wegen aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor)	§ 16 (1) BWO
29. 10. bis 11. 11. 1990 (34. bis 21. Tag)	Laufendhaltung des Wählerverzeichnisses: Eintragung auf Antrag, ggf. Rückmeldung, Amtsstreichung; Belehrung von Personen bei der Anmeldung über die Antragseintragung	§§ 16–18 BWO
bis zum 29. 10. 1990 (34. Tag)	1. Sofortige Zusendung a) eines Abdrucks der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an Landes- und Bundeswahlleiter b) eines Abdrucks der Landeslisten durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauenspersonen, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter)	§ 35 (1) BWO § 40 (1) BWO §§ 25 (1), 27 (5) BWG §§ 35 (1), 40 (1) BWO
29. 10. 1990 (34. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landeslisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 19, 53 (3) BWG §§ 25 (2), 27 (5) BWG
etwa bis zum 30. 10. 1990 (33. Tag)	Einladung der Beisitzer und der Vertrauenspersonen zur Sitzung des Wahlausschusses wegen Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlleiter – Landeswahlleiter)	§§ 5 (2), 36 (1), 41 (2) BWO
2. 11. 1990 (30. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landeslisten Bekanntgabe der Entscheidung durch Kreis- bzw. Landeswahlleiter	§§ 23, 24, 27 (5) BWG §§ 25 (1, 3), 27 (5) BWG §§ 26 (1), 53 (3) BWG §§ 28 (1), 53 (3) BWG §§ 36 (5), 41 (2) BWO

*) Dreimonatsfrist gilt nicht bei Rückkehr eines wahlberechtigten „Auslandsdeutschen“ (§ 12 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Sofortige Übersendung	
	a) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 36 (7) BWO
	b) einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 41 (2) BWO
5. 11. 1990 (27. Tag)	Letzter Tag	
	a) für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§ 26 (2) BWG § 37 (1) BWO
	b) für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§ 28 (2) BWG § 42 (1) BWO
ab 6. 11. 1990 (26. Tag)	Frühester Zeitpunkt für	
	a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter	§ 43 BWO
	b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Zurückweisung an die Gemeinden	§§ 88 (1), 45 (5) BWO
	c) Erteilung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor	§ 28 (1) BWO
	falls keine Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen oder Landeslisten erhoben werden	
8. 11. 1990 (24. Tag)	1. Letzter Tag	
	a) für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages	§§ 26 (2), 53 (3) BWG
	b) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste	§§ 28 (2), 53 (3) BWG
	2. Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses und des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Wahlvorschlägen	
	a) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und der Namen der ersten fünf Bewerber jeder zugelassenen Landesliste durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter	§ 43 BWO
	b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Zurückweisung an die Gemeinden	§§ 88 (1), 45 (5) BWO
	3. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen	§ 20 (1) BWO
11. 11. 1990 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragvordruckes (Gemeindedirektor)	§ 19 BWO
	2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (Gemeindedirektor)	§§ 16 (2-5, 9), 18 BWO
	3. Letzter Tag für den Nachweis von Personen, die wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft stehen, daß die Pflegschaft auf Grund ihrer Einwilligung angeordnet ist (Gemeindedirektor)	§ 16 (10) BWO
12. 11. 1990 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung	
	a) der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§§ 26 (3), 53 (3) BWG § 38 BWO
	b) der zugelassenen Landeslisten durch den Landeswahlleiter	§§ 28 (3), 53 (3) BWG § 43 BWO
	2. Letzter Tag	
	- bis 18.00 Uhr - für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung sowie über die Listenverbindung verschiedener Parteien gegenüber dem Bundeswahlleiter	§§ 7, 29 (1), 53 (2,3) BWG §§ 44, 91a (1) BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
12. bis 16. 11. 1990 (20. bis 16. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 17 (1) BWG
	2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 22 (1) BWO
etwa ab 12. 11. 1990 (ab 20. Tag)	Zeitraum, in dem der Gemeindedirektor den Kreiswahlleiter über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins verständigt	§ 28 (8) BWO
16. 11. 1990 (16. Tag)	Letzter Tag	
	a) für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluß von der Listenverbindung und über Listenverbindungen verschiedener Parteien	§§ 29 (2), 53 (2,3) BWG
	b) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 17 (1) BWG
	c) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 22 (1) BWO
17. 11. 1990 (15. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung der Listenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung abgegeben worden ist, durch den Bundeswahlleiter	§§ 29 (3), 53 (3) BWG
19. 11. 1990 (13. Tag)	Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die	
	a) Leitungen der Einrichtungen und Anstalten veranlaßt, Wahlberechtigte, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises geführt werden, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (2) BWO
	b) Truppenteile mit Standort im Gemeindegebiet ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 29 (3) BWO
	c) Einrichtungen auf die notwendige Ausstattung der Wahlräume hinweist	§ 66 (5) BWO
22. 11. 1990 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 22 (4) BWO
24. 11. 1990 (etwa 8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch den Gemeindedirektor	§ 61 (4) BWO
24. 11. 1990 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen –	§ 22 (5) BWO
	2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Leitungen der Einrichtungen und Anstalten auffordert, ein Verzeichnis der Wahlberechtigten aus der Gemeinde einzureichen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und dort wählen wollen	§ 29 (1) BWO
etwa 24. 11. bis 1. 12. 1990 (etwa 8. Tag bis Tag vor der Wahl)	Briefwahl:	
	a) Bestimmung der abschließenden Zahl der Briefwahlvorstände; ggf. Berufung weiterer Mitglieder	§ 8 (1, 3) BWG § 7 BWO
	b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 74 (5) BWO
	c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände	§ 7 BWO
	d) Verpflichtung, Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor	§ 7 BWO
26. 11. 1990 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren (Gemeindedirektor)	§ 48 BWO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab 26. 11. 1990 (ab 6. Tag)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzellen, Wahltisch), auch in Sonderwahlbezirken, durch den Gemeindedirektor	§§ 50–52, 61–64 BWO
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben durch den Gemeindedirektor	§ 6 (5) BWO
	3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und Stellvertreter, falls erforderlich und nicht schon bei der Ernennung geschehen, durch den Gemeindedirektor	§ 6 (3) BWO
	4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung geschehen	§ 6 (6) BWO
28. 11. 1990 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors auf Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 22 (5) BWO
29. 11. 1990 (3. Tag)	Frühester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO
29. 11. bis 2. 12. 1990 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 28 (8) BWO
ab 29. 11. 1990 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung (Kreiswahlleiter)	§§ 5, 76 (2–4) BWO
30. 11. 1990 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen, außer in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei plötzlicher Erkrankung (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
30. 11. bis 2. 12. 1990 (2. Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen durch den Gemeindedirektor an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
1. 12. 1990 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist (Gemeindedirektor)	§ 24 (1) BWO
	2. Bekanntgabe des Wahlraums und der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 61 (5) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
2. 12. 1990 (Wahltag)	Wahltag	
	1. bis 8 Uhr – Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine [§ 28 (6) BWO] durch den Gemeindedirektor an den Wahlvorsteher	§ 49 BWO
	2. bis 15 Uhr – Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 (2) BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung; wobei vor Ausstellung des Wahlscheines der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor)	§ 27 (4) BWO
	3. bis 15 Uhr – letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 28 (3) BWO
	4. nach 15 Uhr – ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte	§§ 27 (4), 53 (2) BWO
	5. 18 Uhr – spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 36 (1) BWG § 74 (2) BWO
	Wahlabend	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse – Schnellmeldung –	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 71 (1) BWO
	b) vom Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor oder an den Kreiswahlleiter	§ 71 (1) BWO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 71 (3) BWO
	d) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 71 (4) BWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften durch den Wahlvorsteher mit Anlagen an den Gemeindedirektor	§ 72 (2) BWO
	3. Rückgabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor	§ 73 (1, 3) BWO

Termin	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
Nach dem Wahltag	1. Übergabe des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 73 (1, 3) BWO
	2. Aufbewahrung der Wahlpakete, bis die Vernichtung zugelassen ist (Gemeindedirektor)	§ 73 (2) BWO
	3. Sicherung der Wahlunterlagen (Gemeindedirektor)	§ 89 BWO
	4. Übersendung der Wahl Niederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter mit Anlagen und einer Zusammenstellung des Gemeindeergebnisses	§ 72 (3), § 75 (6) BWO
	5. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden	§ 41 (1) BWG § 76 (2, 3) BWO
	6. Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlleiter	§ 76 (5) BWO
	7. Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 76 (8) BWO
	8. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 41 (2) BWO § 76 (7) BWO
	9. Öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses; Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie einer Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 42 (1) BWG § 77 (5) BWO
	10. Spätestens nach Ablauf der Wochenfrist Mitteilung des Kreiswahlleiters an den Landeswahlleiter, den Bundeswahlleiter und den Präsidenten des Bundestages über Annahme oder Ablehnung der Wahl	§ 76 (9) BWO
	11. Öffentliche Bekanntmachung	§ 79 (1) BWO
	a) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter	
	b) des endgültigen Wahlergebnisses im Lande und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter	
	c) des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter	
	12. Übersendung einer Ausfertigung der Bekanntmachung	§ 79 (2) BWO
	a) durch den Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	
	b) durch den Bundeswahlleiter an den Präsidenten des Bundestages	

– MBL NW. 1990 S. 1276.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569